

Einrichtung, Behörden, Beamte.**Im allgemeinen.****Chef des Feldjägerkorps.**

AbErl. d. RuPrMBl. v. 28. 11. 1935

— III S I a 2 Nr. 61/35.

(1) Nachdem das Feldjägerkorps mit Wirkung vom 1. 11. 1935 in vollem Umfange in die Schutzpolizei eingegliedert worden ist, wird der AbErl. d. RuPrMBl. v. 7. 5. 1935 — III S I a 2 Nr. 23/35 (MBl. S. 662) aufgehoben.

(2) Der auf Grund des vorbezeichneten AbErl. im AbErl. d. RuPrMBl. v. 20. 2. 1935 — III S I a Nr. 2/35 (MBl. S. 234) aufgenommene Zusatz ist zu streichen.

An alle Pol.-Behörden. — MBl. S. 1429.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung,**Unterkunft, Ausbildung.****Schulsschießen der Schutzpolizei.**

AbErl. d. RuPrMBl. v. 25. 11. 1935

— III S I b 3 Nr. 8/35.

Für das Schießjahr 1935/36 wird folgendes angeordnet:

1. Beamte des Einzeldienstes und Sonderpersonal.

(1) Für das Schulsschießen mit Karabiner und Pistole ist nach der WfbP. Nr. 6 Ziff. 74 Abs. 2 und 3 und 163 zu verfahren.

(2) Mit der Wfb. sind 3 Übungen zu schießen. Die Bedingungen und die Zahl der teilnehmenden Beamten bestimmen die örtlichen Kommandeure.

2. Revier-Hauptmannschaften.

(1) Die Beamten der Revier-Hauptmannschaften haben während des Schießjahres sämtliche Pistolenbedingungen ihrer Schießklasse, 4 Karabinerübungen und 3 Maschinenpist.-Übungen nach Anordnung des Kommandeurs durchzuschießen.

(2) Dem angewandten Schießen der Revier-Hauptmannschaften haben die örtlichen Kommandeure erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden (Abs. V der WfbP. Nr. 6).

(3) Das Schulschießen mit dem MG. ist auf die am P. S. W. ausgebildeten Beamten zu beschränken. Es sind zu schießen: Die 1., 2., 4. und 7. Schulschießbedingung (Wfb. 73, Nr. 286, 287, 289, 292). Solange die erforderlichen Scheiben noch nicht geliefert sind, sind die ersten 4 Bedingungen nach der WfbP. Nr. 7 III Ziff. 240 C. zu schießen.

An die staatl. Pol.-Behörden (außer Genbarmerie) in Preußen. — MBl. S. 1429.

Polizeigefängnisse.**Der Deutsche Gruß in den Pol.-Gefängnissen.**

AbErl. d. RuPrMBl. v. 22. 11. 1935

— III C II 13 Nr. 134/35.

(1) Die Gefangenen der Pol.-Gefängnisse dürfen sich des Deutschen Grußes nicht bedienen.

(2) Die Beamten und Hilfskräfte des Pol.-Gefängnisdienstes haben den Gruß der Gefangenen nicht mit dem Deutschen Gruß, sondern in anstandsüblicher Weise und mit der gebotenen Zurückhaltung zu erwidern.

An alle Pol.-Behörden. — MBl. S. 1480.

Personenstandsangelegenheiten.**Verbot von Rassenmischehen.**

AbErl. d. RuPrMBl. v. 26. 11. 1935 — I B 3/324 II*.)

(1) Durch das Ges. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) in Verbindung mit der Ersten VO. zur Ausführung dieses Ges. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1334) und der Ersten VO. zum Reichsbürgerges. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) ist eindeutig und endgültig klargestellt worden, in welchem Umfange im nationalsozialistischen Staate im Interesse der Reinerhaltung des deutschen Blutes Rassenmischehen verboten sind; Eheschließungen, die in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich untersagt werden, sind zulässig.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften ist folgendes besonders zu beachten:

a) Jude ist ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und sein Geschlecht:

1. wer von 4 volljüdischen Großeltern abstammt (Volljude),

2. wer von 3 volljüdischen und einem andern Großelternanteil abstammt.

Als Jude gilt der deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, der von 2 volljüdischen und 2 andern Großelternanteilen abstammt, sofern er

a) am 16. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in diese aufgenommen ist oder wird, oder

β) am 16. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet gewesen ist oder sich danach mit einem solchen verheiratet hat oder verheiratet, oder

γ) aus einer Ehe mit einem der unter a) 1 und 2 bezeichneten Juden stammt, die nach dem 17. 9. 1935 geschlossen ist, oder

* Sonderabdruck dieses AbErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

d) aus einem außerehelichen Verkehr mit einem der unter a) 1 und 2 bezeichneten Juden stammt und nach dem 31. 7. 1936 außerehelich geboren wird.

b) Bei der Beurteilung, ob jemand Jude ist oder nicht, wird grundsätzlich auf die Rasse der Großeltern abgestellt. Sind diese nicht volljüdisch, befinden sich aber unter ihren Vorfahren einzelne Personen jüdischer Rasse, so bleiben diese Personen bei der Beurteilung der Rassezugehörigkeit außer Betracht.

c) Bei der Beurteilung, ob jemand Jude ist oder nicht, ist grundsätzlich nicht die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, sondern zur jüdischen Rasse maßgebend. Um Schwierigkeiten bei der Beweisführung auszuschließen, ist aber ausdrücklich bestimmt, daß ein Großelternteil, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ohne weiteres als Angehöriger der jüdischen Rasse gilt; ein Gegenbeweis ist nicht zulässig.

d) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach den Vorschriften des Abs. (2) a) unter a—d als Jude gilt.

e) Die Eheverbote, die in den in Abs. (1) genannten Vorschriften enthalten sind, beziehen sich auf Eheschließungen von Juden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Dagegen beziehen sie sich auf Eheschließungen von jüdischen Mischlingen und von Personen deutschen oder artverwandten Blutes nur dann, wenn diese die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden dabei wie deutsche Staatsangehörige behandelt, Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dagegen nur dann, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

f) Im Geschäftsverkehr sind künftig in der Regel folgende Bezeichnungen zu verwenden:

für einen jüdischen Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern

Mischling ersten Grades,

für einen jüdischen Mischling mit einem volljüdischen Großelternteil

Mischling zweiten Grades,

für eine Person deutschen oder artverwandten Blutes

Deutschblütiger.

(3) Durch die in Abs. (1) genannten Vorschriften sind die Zulässigkeit und die Unzulässigkeit von Rassenmischehen, an denen Juden oder deutschjüdische Mischlinge beteiligt sind, erschöpfend geregelt. Es gilt dabei folgendes:

A. Verboten sind:

1. Ehen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (Deutschblütigen),
2. Ehen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit einem volljüdischen Großelternteil (Mischlingen zweiten Grades),
3. Ehen zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit einem volljüdischen Großelternteil (Mischlingen zweiten Grades).

B. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung des RuPrMdS. und des Stellvertreters des Führers vorliegt, sind ferner verboten:

Ehen zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern (Mischlingen ersten Grades) und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (Deutschblütigen) oder staatsangehörigen jüdischen Mischlingen mit einem volljüdischen Großelternteil (Mischlingen zweiten Grades).

Das Verfahren bei der Einholung der Genehmigung wird noch geregelt werden.

(4) Von deutsch-jüdischen Rassenmischehen abgesehen, sind Rassenmischehen von Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes (und ebenso von Mischlingen mit nur einem jüdischen Großelternteil) mit Angehörigen anderer fremder Rassen dann verboten, wenn daraus eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

(5) In Zukunft hat jeder Verlobte vor der Eheschließung dem Standesbeamten den Nachweis seiner Abstammung zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Die praktische Anwendung der in Abs. (1) genannten Vorschriften muß in einer Weise erfolgen, die unnötige Erschwerungen für den ganz überwiegenden Teil des deutschen Volkes, der deutschen oder artverwandten Blutes ist, ausschließt. Die Anforderungen an den Nachweis der Abstammung müssen deshalb auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Dies ist um so eher möglich, als die Verletzung der einschlägigen Vorschriften durchweg mit schweren Zuchthausstrafen geahndet wird.

b) Zum Nachweis der Abstammung sind beim Aufgebot außer den Geburtsurkunden der Verlobten die Heiratsurkunden ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt ist, auch dessen Geburtsurkunde vorzulegen. Die Verlobten haben ferner schriftlich oder zu Protokoll zu versichern, was ihnen über die Rassezugehörigkeit und die Religion ihrer Großeltern bekannt ist, und zu erklären, daß sie die Angaben über ihre Abstammungsverhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben. Andere Erklärungen soll der Standesbeamte von den Verlobten grundsätzlich nicht fordern. Er kann aber verlangen, daß weitere Urkunden, insbesondere die Heiratsurkunden der Großeltern, vorgelegt werden, wenn ihm bestimmte Tatsachen bekannt sind, die für eine andere als die von den Verlobten behauptete Abstammung sprechen. Grundsätzlich sind bei der Führung des Abstammungsnachweises vollständige Personenstandsurkunden zu benutzen. Scheine sind nicht zulässig; dagegen bestehen gegen die Verwendung der sog. abgekürzten Urkunden des preussischen Rechts keine Bedenken. Können die Verlobten Personenstandsurkunden über Geburt oder Heirat nicht beibringen, weil diese in einem fremden Lande erfolgt sind, das keine staatliche Beurkundung der Personenstandsfälle kennt, so reicht die Vorlage kirchlicher oder sonst beweiskräftiger Bescheinigungen aus.

c) Der Nachweis, daß aus einer Ehe keine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft im Sinne des § 6 der Ersten Ausf.-VO.

zum Blutbuchgef. v. 14. 11. 1935 zu erwarten ist, wird von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab allgemein durch das Eheauglichkeitszeugnis, das vom Gesundheitsamt ausgestellt wird, erbracht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Standesbeamte das Eheauglichkeitszeugnis nur in solchen Fällen zu verlangen, in denen er infolge der Zugehörigkeit der Verlobten zu verschiedenen Rassen eine für das deutsche Blut ungünstige Nachkommenschaft befürchtet (z. B. bei einer Eheschließung von deutschblütigen Personen mit Zigeunern, Negern oder ihren Bastarden). Es wird jedoch nochmals hervorgehoben, daß durch diese Vorschriften die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlags nicht erweitert werden.

(6) Sind bei einer Eheschließung beide Verlobten Ausländer, so kommen die in Abs. (1) genannten Vorschriften nicht zur Anwendung. Ist nur ein ausländischer Verlobter beteiligt, so steht diese Tatsache der Anwendung der Vorschriften nicht entgegen, denn ein dadurch begründetes Ehehindernis besteht stets in der Person des deutschen Verlobten. Dieser muß auch den Nachweis der Abstammung des ausländischen Verlobten führen, da nur danach beurteilt werden kann, ob die Eheschließung des deutschen Verlobten zulässig ist. Dieses gilt auch im Verhältnis zu den Staaten, die dem Haager Eheschließungsabkommen v. 12. 6. 1902 (RStBl. 1904 S. 221) beigetreten sind. Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so darf jedoch der Standesbeamte das Aufgebot und das Gesundheitsamt die Ausstellung des Eheauglichkeitszeugnisses niemals von sich aus verlangen; es ist vielmehr in allen Fällen, in denen eine Eheschließung nach Abs. (8) oder (4) unzulässig ist, eine Entscheidung des RuPrMdS. einzuholen.

(7) In den Fällen, in denen eine Eheschließung im Inlande nicht zulässig ist, darf der Standesbeamte auch kein Eheauglichkeitszeugnis zum Zwecke einer Eheschließung im Auslande ausstellen.

(8) Die Standesbeamten müssen sich mit den Bestimmungen dieses RdErl. genau vertraut machen. In Fällen, in denen danach ein Grund zur Verfassung des Aufgebotes, zur Verweigerung der Mitwirkung bei einer Eheschließung oder zur Verweigerung der Ausstellung eines Eheauglichkeitszeugnisses nicht besteht, darf der Standesbeamte diese Amtshandlungen nicht ablehnen. Es ist nicht angängig, daß ein Standesbeamter sich seiner eigenen Verantwortung dadurch entzieht, daß er die beantragte Amtshandlung in Kenntnis ihrer gesetzlichen Zulässigkeit ablehnt und eine Anweisung des Gerichts abwartet. Ich ordne daher an, daß jeder Standesbeamte, der seine Mitwirkung bei einer Eheschließung wegen jüdischen Bluteinschlags eines Verlobten verweigert, mir hierüber unter eingehender Begründung seiner Stellungnahme unverzüglich berichtet. Dergleichen hat mir der Standesbeamte gerichtliche Entscheidungen aus seinem Geschäftsbereich, die die Zulässigkeit solcher Eheschließungen betreffen, umgehend in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(9) Die von den Standesbeamten nach Abs. (6) und (8) zu erstattenden Berichte sind durch die Hand der Aufsichtsbehörden zu leiten. Diese haben die Berichte unverzüglich weiterzugeben.

(10) Der RdErl. v. 30. 9. 1935 — I B (I B 3/324) (nicht veröffentl.) wird aufgehoben.

(11) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Standesbeamten, die Gesundheitsämter und ihre Aufsichtsbehörden. — MBl. S. 1429.

Verkehrswesen.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Überlandwagenverkehr.

RdErl. d. RuPrMdS. v. 31. 10. 1935
— K 2. 7163 (RStBl. B S. 173).

I.

Die fristgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Überlandwagenverkehr bis zum 30. 9. 1935 ist bei der großen Zahl der Anträge und der sonstigen Geschäftsbelastung auf Schwierigkeiten gestoßen. Ich verlängere deshalb die Übergangsfrist (§ 52 Satz 1 und 2 Durchf.-VO.)¹⁾ für den Überlandwagenverkehr bis zum 31. 12. 1935 und ersuche, die Behandlung der Anträge so zu fördern, daß die Durchführung der Genehmigungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt sichergestellt ist.

II.

Bei der Anwendung meines Erl. v. 18. 4. 1935 — K 2. 2711 (RStBl. B S. 54, MBl. S. 665) sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Der Unternehmer hat vor dem 1. 4. 1935 genehmigungspflichtigen Linienverkehr betrieben und die Genehmigung dazu erhalten. In diesem Falle

darf er den Betrieb zunächst fortsetzen, auch wenn dieser nach den neuen Vorschriften als Überlandwagenverkehr anzusehen ist.

2. Der Unternehmer hat vor dem 1. 4. 1935 einen nach bisherigem Recht genehmigungspflichtigen Linienverkehr betrieben, ohne hierzu eine Genehmigung erhalten zu haben. In diesem Falle darf er den Betrieb auch jetzt nur dann fortführen, wenn er eine Genehmigung erhalten hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich nach den neuen Vorschriften um Linien- oder Gelegenheitsverkehr handelt. Die Übergangsfrist (Ziff. I) findet keine Anwendung.

3. Der Unternehmer hat vor dem 1. 4. 1935 einen Verkehr zwischen bestimmten Punkten eingerichtet, der nach den bisherigen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig war, jetzt aber als Überlandwagenverkehr einer Genehmigung bedarf. Hat in diesem Falle der Unternehmer die Genehmigung für Überlandwagenverkehr beantragt, so kann ihm die Fortführung des Betriebs bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist (Ziff. I) gestattet werden. Ist der Betrieb bereits untersagt worden und hat nach Auffassung der Genehmigungsbehörde der Unter-